

Ergänzende spezifische Richtlinie „Berechnung des Kostenbeitrages für Wohnen und Pflege“

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 1.4.2021



1.	GELTUNGSBEREICH, ZIEL UND ZWECK	4
1.1.	Geltungsbereich	4
1.2.	Ziel und Zweck	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGES	4
3.1.	Kostenbeitrag	4
3.2.	Vorschreibung	5
3.3.	Mitwirkungspflicht	5
3.4.	Fristen	5
3.5.	Leistungsarten	6
3.6.	Der Kostenbeitrag bei An- und Abwesenheiten	6
3.6.1.	Anwesenheiten	6
3.6.2.	Abwesenheiten	6
4.	EINKOMMEN	7
4.1.	Berücksichtigte gesetzliche Abzüge	8
4.2.	Nicht berücksichtigte Abzüge	8
4.3.	Kapital- und Vermögenserträge	8
5.	ANRECHENBARER MIETANTEIL UND SONSTIGE WOHNKOSTEN	8
6.	PFLEGE GELD	10
7.	VERMÖGEN	10
8.	REGRESSANSPRUCH GEGENÜBER DRITTEN	10
9.	UNTERHALT	10
10.	EINBRINGUNG DER KOSTENBEITRÄGE	11
11.	ERLÄUTERUNGEN ZUR RICHTLINIE	12

11.1.	Finanzierung von Wohn- und Pflegeleistungen	12
11.2.	Zahlungsmodalitäten	13
11.3.	Weitere Informationen	13
11.3.1.	Legalzession/Abtretung	13
11.3.2.	Auszahlung des Taschengeldes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz	13
11.3.3.	Finanzamtsbestätigungen	13

1. Geltungsbereich, Ziel und Zweck

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Wienerinnen und Wiener, die die Leistung Wohnen und Pflege in anerkannten Einrichtungen des Fonds Soziales Wien im Rahmen der Subjektförderung beziehen und eine aufrechte Förderbewilligung haben.

1.2. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt die Grundlagen für die Berechnung einheitlicher Kostenbeiträge für Bezieherinnen und Bezieher geförderter Pflege- und Betreuungsleistungen bei Aufenthalt in einer gemäß den Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien anerkannten Wohn- und/oder Pflegeeinrichtung.

Die ergänzende spezifische Richtlinie „Berechnung des Kostenbeitrages für Wohnen und Pflege“ dient der Präzisierung der allgemeinen Förderrichtlinien und der spezifischen Förderrichtlinie für Wohnen und Pflege hinsichtlich des zu entrichtenden Kostenbeitrages.

2. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Allgemeine Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien
- Spezifische Förderrichtlinie für Wohnen und Pflege
- Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG)

Mit der Unterzeichnung des Förderantrages erklärt sich die Kundin/der Kunde mit den gesetzlichen Regelungen einverstanden. Detaillierte Hinweise finden die Kundinnen und Kunden auch in den allgemeinen Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien sowie in der spezifischen Förderrichtlinie für Wohnen und Pflege.

3. Grundlagen für die Berechnung des Kostenbeitrages

3.1. Kostenbeitrag

Alle Wienerinnen und Wiener erhalten jene Pflege und Betreuung, die sie benötigen. Um dies sicherzustellen, werden die Kosten dafür zu einem großen Teil vom Fonds Soziales Wien aus Mitteln der Sozialhilfe gefördert.

Für den Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung beteiligt sich die Kundin/der Kunde mit einem Kostenbeitrag an den Gesamtkosten. Dieser ist abhängig von Einkommen – unter Berücksichtigung allfälliger Unterhaltsberechtigungen und -verpflichtungen – und Pflegegeld der Kundinnen und Kunden (§ 10, § 26 Wiener Sozialhilfegesetz)

Der Fonds Soziales Wien ist berechtigt und verpflichtet, aufgrund des Einkommens und des Pflegegeldes der Kundin/des Kunden einen Kostenbeitrag einzuheben, der mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt ist.

Für den von der pflege- und betreuungsbedürftigen Person zu leistenden Kostenbeitrag sind das Pflegegeld und das Einkommen einzusetzen. Der Kundin/dem Kunden verbleiben dabei mindestens 20 Prozent des Einkommens sowie 10 Prozent der Höhe der Pflegegeldstufe 3 (unabhängig davon, welche Stufe des Pflegegeldes bezogen wird).

Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig davon, ob eine Legalzession besteht.

Der Kostenbeitrag wird abhängig von der bezogenen Leistung mittels Legalzession direkt beim zuständigen Sozialversicherungsträger eingefordert.

Weitere Informationen:

- Abhängig von der jeweiligen Leistung sowie gegebenenfalls davon, ob es unterhaltsverpflichtete oder unterhaltsberechtigte Angehörige gibt, kommen unterschiedliche Berechnungsarten zum Einsatz.
- Wenn die Kundin/der Kunde Anspruch auf Taschengeld nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz hat, verringert sich der Kostenbeitrag um diese Forderung.
- Es ist möglich, eine Erklärung zur Kostenübernahme vorzulegen. Damit besteht keine Verpflichtung die Einkommensverhältnisse offen zu legen. Da sich die Kosten im Falle einer Kostenübernahme aus der Höhe der Pflegegeldstufe ableiten, ist jedenfalls ein Pflegegeldbescheid beizubringen.

3.2. Vorschreibung

Der Kostenbeitrag ist monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Die Kundin/der Kunde erhält hierfür die jeweilige Kostenbeitragsvorschreibung vom Fonds Soziales Wien.

Für den Fall, dass die Kundin/der Kunde ihrer/seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages nicht nachkommt, ist die Kundin/der Kunde zum Ersatz der für sie/ihn aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der offenen Kostenbeiträge verpflichtet.

Maßgeblich bei der Begleichung der Kostenersatzforderung ist jenes Einkommen und Pflegegeld, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung bezogen wurde und nicht jenes, das zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Kostenersatzforderung bestanden hat. Dies bedeutet, dass auch dann die Kostenersatzforderung zu begleichen ist, wenn kein Bezug von Einkommen bzw. Pflegegeld mehr gegeben ist.

3.3. Mitwirkungspflicht

Jede Änderung des Einkommens, der Mietkosten, des Personenstandes, der Unterhaltsverpflichtungen sowie Änderungen der Pflegegeldstufe sind dem Fonds Soziales Wien unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Unwahre bzw. unvollständige Angaben oder die Nichtmitteilung von Änderungen können zu einer Nachverrechnung des Kostenbeitrages führen.

3.4. Fristen

Forderungen für die Leistung Wohnen und Pflege (außer die Leistung Urlaubspflege) können von Seiten des Fonds Soziales Wien nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde, mehr als drei Jahre vergangen sind. Im Sterbefall können Forderungen gegen den Nachlass der

Kundin/des Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind (§ 29 (1) Wiener Sozialhilfegesetz).

3.5. Leistungsarten

Befristete Pflege:

- Urlaubspflege
- Kurzzeitpflege
- Pflege mit befristeter Förderbewilligung

Unbefristete Pflege:

- Pflegeplatz
- Hausgemeinschaft
- Pflegehaus mit ärztlicher Betreuung
- Procuratio (= Pflege im Krankenhaus)
- Betreutes Wohnen

3.6. Der Kostenbeitrag bei An- und Abwesenheiten

3.6.1. Anwesenheiten

Der reguläre Kostenbeitrag ist

- bei Anwesenheit
- an Transferierungstagen (Tag der Überstellung ins Krankenhaus, Abreise bzw. Rückkehr)
- an den ersten drei Tagen der Abwesenheit

zu leisten.

3.6.2. Abwesenheiten

Bei Abwesenheit ist eventuell ein verminderter Kostenbeitrag zu leisten. Dieser wird bei An- und Abwesenheit wie folgt berechnet:

- Der Tag, an dem die Pflegeeinrichtung verlassen wird, ist der letzte Anwesenheitstag, das heißt an Transferierungstagen wird der reguläre Kostenbeitrag verrechnet.
- In den ersten drei Tagen der Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) wird der reguläre Kostenbeitrag verrechnet. Bei Urlaub bleibt der Kostenbeitrag unverändert, bei einem Krankenhausaufenthalt wird er um den Pflegegeldanteil verringert, da während eines Krankenhausaufenthaltes kein Pflegegeld vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird.

- Ab dem vierten Tag der Abwesenheit kommt der Abwesenheitstarif gemäß § 27f Konsumentenschutzgesetz zum Tragen. Dieser Tarif wird zwischen den Pflegeeinrichtungen und dem Fonds Soziales Wien vereinbart.
 - Ist der monatlich zu zahlende Kostenbeitrag der Kundin/des Kunden unter Berücksichtigung des Abwesenheitstarifes höher als die vollen Kosten des Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung, kann ein Guthaben für die Kundin/den Kunden entstehen.
 - Wenn der monatlich zu leistende Kostenbeitrag unter Berücksichtigung des Abwesenheitstarifes niedriger als die monatlichen vollen Kosten ist, hat die Regelung des Abwesenheitstarifes keine Auswirkung auf die Verrechnung mit der Kundin/dem Kunden.
- Der Tag der Rückkehr in die Pflegeeinrichtung ist der erste Anwesenheitstag.

4. Einkommen

Grundsätzlich wird jedes Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen. Die Einkünfte müssen mittels Nachweise dargelegt werden. Nachweise in nicht deutscher Sprache werden herangezogen, sofern es sich um beglaubigte Übersetzungen handelt.

Folgende Einkünfte werden zur Berechnung des Kostenbeitrags **nicht** herangezogen:

- Sonderzahlungen
- Ehrenpension
- Familienbeihilfe
- Familienbeihilfe – Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung
- Kinderzuschuss
- Wiener Familienzuschuss
- Familienabsetzbetrag
- Lehrlingsentschädigung
- Mobilitätzuschuss vom Sozialministeriumservice
- Pflegekarenzgeld (Bezug bei Pflegekarenz)
- Praktikumsgeld
- Waisenpension für minderjährige Kinder
- Schmerzensgeld
- Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
- Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und NS-Wiedergutmachung
- Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz
- Leistungen nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz
- Sozialentschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen, Pflegefamilien und Krankenanstalten – Heimopferrente
- Leistungen nach dem Impfschadengesetz
- Entlassungsgeld nach dem Strafvollzugsgesetz

4.1. Berücksichtigte gesetzliche Abzüge

Bei der Berechnung des Einkommens werden folgende **gesetzliche Abzüge** einkommensmindernd berücksichtigt:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung neu)
- Einkommenssteuer
- Pensionsbeitrag/Sicherungsbeitrag

4.2. Nicht berücksichtigte Abzüge

Nicht gesetzliche Abzüge, wie beispielsweise **Gewerkschaftsbeiträge**, **Betriebsratsumlagen** und finanzielle **Leistungen an Religionsgemeinschaften** werden **nicht** einkommensmindernd berücksichtigt.

4.3. Kapital- und Vermögenserträge

Realisierte Kapital- und Vermögenserträge werden grundsätzlich zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen und sind dem Fonds Soziales Wien bekanntzugeben.

5. Anrechenbarer Mietanteil und sonstige Wohnkosten

Miete und Kosten abzüglich des Grundbetrages Wohnbedarf laut Verordnung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz werden bei

- einer Ehepartnerin/einem Ehepartner, einer eingetragenen Partnerin/einem eingetragenen Partner der zu Hause lebt
- Kurzzeitpflege
- Probewohnen

berücksichtigt.

Die anrechenbare Miete wird aus Miete und Kosten des Hauptwohnsitzes berechnet. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, wird der aliquote Anteil zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen. Davon ausgenommen sind im Haushalt lebende minderjährige Kinder.

Folgende Kosten werden grundsätzlich bei Miethäusern bzw. Mietwohnungen sowie Haus- und Wohnungseigentum berücksichtigt:

- Wasser- und Abwasserkosten
- Wasserdichtheitsprüfung
- Kanalräumung
- Grundsteuer
- Müllentsorgung
- Kehrgebühren (Rauchfangkehrer)
- Schädlingsbekämpfung
- Gebäudereinigung inkl. Schneereinigung

Folgende Kosten werden zusätzlich bei Hauseigentum berücksichtigt:

- Gebäudeversicherung ohne Haushaltsversicherung

Folgende Kosten werden zusätzlich bei Miete berücksichtigt:

- Eich-, Ablese- und Abrechnungskosten bei einer Verbrauchsabrechnung für Kaltwasser
- Entrümpelung von Gegenständen, deren Eigentümerin bzw. Eigentümer nicht ermittelt werden kann
- Strom für die Beleuchtung von Stiegenhaus und anderen Gemeinflächen (z. B. Gehwege)
- Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung
- Sturmschaden- und Glasbruchversicherung, wenn mehr als die Hälfte der Mieterinnen und Mieter zugestimmt haben
- Verwaltungshonorar
- laufende Betriebskosten von Gemeinschaftsanlagen wie Lift, Gemeinschaftsheizung, Waschküche, Grünanlagen etc.

Folgende Kosten werden bei Miethäusern bzw. Mietwohnungen sowie Haus- und Wohnungseigentum jedenfalls nicht berücksichtigt:

- Strom- und Gaskosten
- Fernwärmekosten
- Kosten für zentrale Wärme- und Heißwasserversorgung
- Kosten für einen Garagenplatz bzw. einen Stellplatz
- Telefon- und Internetkosten
- Rundfunkgebühren
- Beiträge für Versicherungsleistungen (z. B. Haushaltsversicherung), ausgenommen Gebäudeversicherung

Andere Wohnkosten werden wie folgt berücksichtigt:

- Untermietkosten werden wie Hauptmieten berücksichtigt.
- Pachtaufwendungen werden wie der anrechenbare Mietanteil herangezogen.
- Bei Wohngemeinschaften wird die anteilige Miete zur Berechnung herangezogen.
- Kreditrückzahlungen für Eigentumswohnungen und -häuser werden nicht berücksichtigt, ausgenommen es handelt sich um Kredite für Umbauten, die aufgrund von Pflegebedarf/Erkrankung/Behinderung erforderlich sind.

Die Wohnbeihilfe der MA 50 und Mietbeihilfe der MA 40 werden unter Vorlage des Bescheides vom anrechenbaren Mietanteil abgezogen.

6. Pflegegeld

Nach der Entscheidung über einen Neu- oder Erhöhungsantrag bzw. nach einer Klage ist dem Fonds Soziales Wien ein Nachweis in Form eines Bescheides unaufgefordert und unverzüglich beizubringen.

Wenn die Erhebung durch das Casemanagement des Fonds Soziales Wien einen vom Pflegegeld abweichenden Pflegebedarf ergibt, so ist der vom Casemanagement des Fonds Soziales Wien erhobene Bedarf maßgeblich.

Ist bei Tod der Antragstellerin/des Antragstellers ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes nicht abgeschlossen, so beantragt der Fonds Soziales Wien gemäß § 19 (3) Bundespflegegeldgesetz die Fortsetzung des Verfahrens.

7. Vermögen

Aufgrund von Vermögen ist kein Kostenbeitrag zu leisten (§ 330a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

8. Regressanspruch gegenüber Dritten

Hat sich eine Dritte/ein Dritter gegenüber der Kundin/dem Kunden zur Pflege schriftlich verpflichtet und er/sie ist nicht mehr in der Lage oder willens, diese Pflege zu leisten, hat er/sie für die Kosten der Pflege und Betreuung gegenüber dem Fonds Soziales Wien aufzukommen.

Ist die Inanspruchnahme von Leistungen der Kundin/des Kunden durch eine Dritte/einen Dritten verursacht worden (z. B. Verkehrsunfall), so wird geprüft, inwieweit die erbrachten Leistungen von dieser/diesem finanziell abzugelten sind. Erforderlichenfalls wird Klage gegen sie/ihn erhoben. Hat die Kundin/der Kunde Schadenersatzzahlungen (ausgenommen Schmerzensgeld) erhalten, so sind diese für den Aufenthalt in der Einrichtung einzusetzen.

9. Unterhalt

Unterhaltsansprüche stellen ein Einkommen dar. Personen, die eine Leistung unter Förderung des Fonds Soziales Wien erhalten, sind zum Ersatz der aufgewendeten Kosten verpflichtet, soweit sie über hinreichendes Einkommen verfügen.

Es besteht eine Ersatzpflicht, wenn die Kundin/der Kunde ihre/seine Mittellosigkeit selbst verursacht hat (gemäß § 26 Wiener Sozialhilfegesetz). Der Beurteilungszeitraum, ob die Mittellosigkeit selbst verursacht wurde, beginnt drei Jahre vor dem Eintritt in die Leistung und dauert den Leistungszeitraum an. Sind in diesem Zeitraum Vereinbarungen von der Kundin/dem Kunden abgeschlossen worden, die ihre/seine Mittellosigkeit verursacht haben, können diese vom Fonds Soziales Wien angefochten werden.

Trennungvereinbarungen, die den Unterhalt zwischen den Ehepartnern bei aufrechter Ehe regeln, wobei die häusliche Lebensgemeinschaft bereits aufgelöst ist, gelten grundsätzlich unabhängig von ihrer Form. Das heißt, dass auch nicht notariell errichtete Vereinbarungen vom Fonds Soziales Wien zur Kenntnis genommen werden. Es gilt der Grundsatz, dass Einzelverrechnung zur Anwendung kommt, wenn die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist und es eine Unterhaltsvereinbarung gibt. In allen anderen Fällen gilt die Ehepartnerverrechnung.

Gerichtlich entschiedener Unterhalt (im Zuge eines Scheidungsvergleiches oder Urteiles) ist immer relevant. Eine davon abgehende, später außergerichtlich getroffene Vereinbarung, wird vom Fonds Soziales Wien auf Schädigungsabsicht überprüft.

Leben beide Ehe- und eingetragene Partnerinnen/Partner mit jeweiliger Förderbewilligung in Wohn- bzw. Pflegeeinrichtungen, finden Unterhaltsverpflichtungen keine Berücksichtigung.

Das Einkommen einer/eines Dritten, mit dem die Kundin/der Kunde in einer Lebensgemeinschaft lebt, ist nicht zu berücksichtigen.

Die Unterhaltsverpflichtung der Kundin/des Kunden gegenüber einem Kind wird bei der Berechnung des Kostenbeitrages als einkommensmindernd berücksichtigt. Bei volljährigen Kindern wird auf die Selbsterhaltungsfähigkeit abgestellt.

10. Einbringung der Kostenbeiträge

Wenn die Kundin/der Kunde mit der Berechnung des Kostenbeitrages des Fonds Soziales Wien nicht einverstanden ist, kann er/sie beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, einen Bescheid beantragen. Bei Nichtbezahlung der Kostenbeiträge besteht auch seitens des Fonds Soziales Wien die Möglichkeit, einen Antrag auf Bescheiderlassung zu stellen.

Folgende **Einbringungsschritte** können vom Fonds Soziales Wien bei Nichtbezahlung der Kostenbeiträge erfolgen:

- Beantragung eines Bescheids bei der MA 40 und in weiterer Folge
- Exekution

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenvereinbarung mit dem Fonds Soziales Wien.

Sterbefall

Beim Ableben der Kundin/des Kunden werden die Forderungen bzw. Guthaben aus den Kostenbeiträgen aus Einkommen und Pflegegeld beim zuständigen Bezirksgericht in der Verlassenschaft angemeldet.

Nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens kann es zu einer Vorschreibung der offenen Forderung bzw. zur Auszahlung eines Guthabens an die Erbin/den Erben kommen.

11. Erläuterungen zur Richtlinie

11.1. Finanzierung von Wohn- und Pflegeleistungen

Die Finanzierung der Pflege und Betreuung beruht in Österreich auf dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass die Pflege und Betreuung in erster Linie aus eigenem Einkommen finanziert wird. Um sicherzustellen, dass den Wienerinnen und Wienern – unabhängig von ihrem Einkommen – jene Pflege- und Betreuung zugutekommt, die diese benötigen, werden ihre eigenen finanziellen Mittel wenn notwendig durch Zuschüsse aus der Sozialhilfe ergänzt.

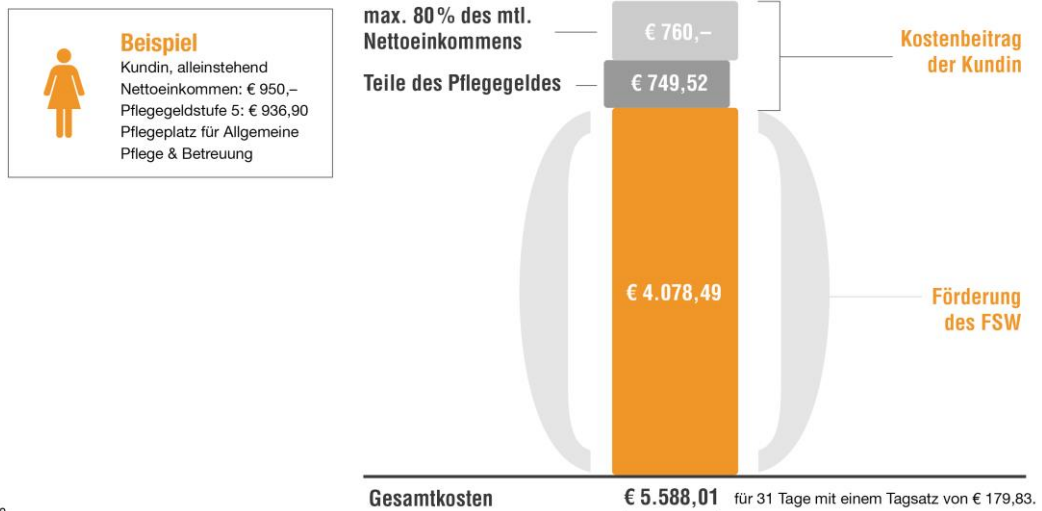
Die Kosten für Wohn- und Pflegeleistungen werden aus diesem Grund zu einem großen Teil vom Fonds Soziales Wien gefördert. Für die Versorgung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung beteiligt sich die Kundin/der Kunde mit einem Kostenbeitrag an den Gesamtkosten.

Beispiel für die Aufteilung der Pflegekosten in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung

Pflegekosten Wohnen & Pflege



Zur Kostendeckung der Pflege in Wohn- und Pflegehäusern werden maximal 80 Prozent des Nettoeinkommens und ein Teil des Pflegegeldes herangezogen. Eheleute sowie eingetragene Partnerinnen und Partner sind gegenseitig unterhaltspflichtig, nicht jedoch Kinder und Enkel.



11.2. Zahlungsmodalitäten

Kostenbeitragsvorschreibungen sind, sofern keine Legalzession besteht, vorrangig mittels SEPA-Lastschriftmandat zu begleichen. Weiters gibt es auch die Möglichkeit einer Zahlscheinverrechnung. Bei verschiedenen Pensionen (z.B. Firmenpension, ausländische Pension) kann es auch zu Mischformen von Legalzession und Kostenbeitragsvorschreibung kommen.

11.3. Weitere Informationen

11.3.1. Legalzession/Abtretung

Die Legalzession/Abtretung ist ein Forderungsübergang. Das bedeutet, dass der Kostenbeitrag direkt beim zuständigen Sozialversicherungsträger eingefordert wird. Dieser Forderungsübergang kann entweder auf einem Rechtsgeschäft (Abtretung) oder einem Gesetz (Legalzession) beruhen. Gesetzliche Grundlagen für die Legalzession finden sich z. B. in § 324 (3) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 185 (3) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz sowie betreffend das Pflegegeld § 13 (1) Bundespflegegeldgesetz.

11.3.2. Auszahlung des Taschengeldes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz

Falls die Kundin/der Kunde Taschengeld nach der Verordnung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz erhält, wird dieses entweder auf das Konto überwiesen, postbar angewiesen oder – wenn der Kostenbeitrag per Zahlschein beglichen wird – mit dem Kostenbeitrag gegengerechnet. Das heißt, der Kostenbeitrag verringert sich um die Taschengeldzahlung.

11.3.3. Finanzamtsbestätigungen

Die Ausstellung einer Bestätigung für das Finanzamt über den geleisteten Kostenbeitrag kann in der Kostenbeitragsverrechnung des Fonds Soziales Wien beantragt werden. Ein dadurch eventuell entstandenes Guthaben ist dem Fonds Soziales Wien bekanntzugeben und wird für die Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen.

Impressum:

Fonds Soziales Wien
Fachbereich Pflege und Betreuung
Guglgasse 7-9
1030 Wien
Tel.: 05 05 379
Web: www.fsw.at